

Satzung zur Erweiterung der Studien- und Prüfungsordnungen der THU um Bonuspunkte vom 24.04.2026

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Regelungen zur Erweiterung der Studien- und Prüfungsordnungen der THU um Bonuspunkte.		
Dokumenten ID	191734		
Verantwortliche Einrichtung	Rektorat		
Verantwortlicher	Prorektorat Studium und Lehre		
Bearbeiter/Ersteller	Referentin Prorektorat Studium und Lehre		
gültig ab	24.04.2026	gültig bis	
beschlossen von	Senat	beschlossen am	24.04.2026
Änderungsdatum / Erstellungsdatum	27.08.2026		
Änderungen	SPO Bachelor: Erweiterung §9 SPO Ulmer Modell: Erweiterung §12 SPO Master: Erweiterung §9		
Vertraulichkeitsstufe	Extern		
Sprache	de		
Schlagworte	Satzung, Bachelor, Duales Studium, Master		
Zielgruppe	Studierende der THU		

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge	1
Artikel 2 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Duale Bachelorstudiengänge nach dem Ulmer Modell.....	1
Artikel 3 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudengänge	2
Artikel 4 Inkrafttreten	3

Aufgrund von §19 Abs.1 Nr.9 und §32 Abs.3 S.1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Art.8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S.26, 43), hat der Senat der Technischen Hochschule Ulm die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Technischen Hochschule Ulm hat dieser Satzung gemäß §32 Abs.3 S.1 des Landeshochschulgesetzes am 24.07.2026 zugestimmt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

Die Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge, gültig ab dem 01.09.2024, wird wie folgt geändert:

A. Erweiterung §9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen:

- (1) Neuer Absatz 3: Tatsächlicher Beginn und Ende der Prüfung, besondere Umstände, sowie Verfahrensrügen von Prüflingen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Neuer Absatz 4: In Lehrveranstaltungen, die mit einer Klausur abschließen, kann die oder der Prüfende den Studierenden die Möglichkeit einräumen, durch die freiwillige Erbringung zusätzlicher studienbegleitender Leistungsnachweise Bonuspunkte zu erlangen. Die Bonuspunkte dürfen maximal 10 % der in der Klausur erreichbaren Punkte umfassen. Ohne die Bonuspunkte einzurechnen muss die Klausur so gestaltet sein, dass eine 1,0 grundsätzlich erreichbar ist. Die Bonuspunkte werden nur berücksichtigt, wenn die Klausur mindestens mit 4,0 bestanden ist. Die endgültige Note ergibt sich anschließend aus der Summe der in der Klausur erzielten Punkte und der zusätzlich erworbenen Bonuspunkte. Klausur und Bonuspunkte müssen im gleichen Semester erbracht werden; ein Anspruch auf einen Übertrag der Bonuspunkte in ein späteres Semester (z. B. Wiederholungsprüfung) besteht nicht. Die Modalitäten für die Erreichung von Bonuspunkten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich durch die oder den Prüfer bekannt gegeben.

Artikel 2 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Duale Bachelorstudiengänge nach dem Ulmer Modell

Die Studien- und Prüfungsordnung für Duale Bachelorstudiengänge nach dem Ulmer Modell, gültig ab dem 01.09.2024, wird wie folgt geändert:

A. Erweiterung §12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen:

- (1) Neuer Absatz 3: Tatsächlicher Beginn und Ende der Prüfung, besondere Umstände, sowie Verfahrensrügen von Prüflingen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Neuer Absatz 4: In Lehrveranstaltungen, die mit einer Klausur abschließen, kann die oder der Prüfende den Studierenden die Möglichkeit einräumen, durch die freiwillige Erbringung zusätzlicher studienbegleitender Leistungsnachweise Bonuspunkte zu erlangen. Die Bonuspunkte dürfen maximal 10 % der in der Klausur erreichbaren Punkte umfassen. Ohne die Bonuspunkte einzurechnen muss die Klausur so gestaltet sein, dass eine 1,0 grundsätzlich erreichbar ist. Die Bonuspunkte werden nur berücksichtigt, wenn die Klausur mindestens mit 4,0 bestanden ist. Die endgültige Note ergibt sich anschließend aus der Summe der in der Klausur erzielten Punkte und der zusätzlich erworbenen Bonuspunkte. Klausur und Bonuspunkte müssen im gleichen Semester erbracht werden; ein Anspruch auf einen Übertrag der Bonuspunkte in ein späteres Semester (z. B. Wiederholungsprüfung) besteht nicht. Die Modalitäten für die Erreichung von Bonuspunkten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich durch die oder den Prüfer bekannt gegeben.

Artikel 3 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudeingänge

Die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge, gültig ab dem 01.09.2024, wird wie folgt geändert:

A. Erweiterung §9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen:

- (1) Neuer Absatz 3: Tatsächlicher Beginn und Ende der Prüfung, besondere Umstände, sowie Verfahrensrügen von Prüflingen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Neuer Absatz 4: In Lehrveranstaltungen, die mit einer Klausur abschließen, kann die oder der Prüfende den Studierenden die Möglichkeit einräumen, durch die freiwillige Erbringung zusätzlicher studienbegleitender Leistungsnachweise Bonuspunkte zu erlangen. Die Bonuspunkte dürfen maximal 10 % der in der Klausur erreichbaren Punkte umfassen. Ohne die Bonuspunkte einzurechnen muss die Klausur so gestaltet sein, dass eine 1,0 grundsätzlich erreichbar ist. Die Bonuspunkte werden nur berücksichtigt, wenn die Klausur mindestens mit 4,0 bestanden ist. Die endgültige Note ergibt sich anschließend aus der Summe der in der Klausur erzielten Punkte und der zusätzlich erworbenen Bonuspunkte. Klausur und Bonuspunkte müssen im gleichen Semester erbracht werden; ein Anspruch auf einen Übertrag der Bonuspunkte in ein späteres Semester (z. B. Wiederholungsprüfung) besteht nicht. Die Modalitäten für die Erreichung von Bonuspunkten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich durch die oder den Prüfer bekannt gegeben.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 24.07.2026 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

Ulm, den 24.07.2026

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 27.08.2026.

Ulm, den 24.07.2026

gez. i.V. R. Brandt (stellv. Kanzler)

Dr. Christian Elmo Wolff (Kanzler)